

Ausfüllhilfe und Eräuterungen zum Formular 12.3.22 FBL ÖKO A Vorsorgemaßnahmen gem. Art. 28 VO (EU) Nr. 2018/848 A und AD						
Kritische Punkte		Bereich	Aspekte	Vorsorgemaßnahmen im Unternehmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen	Anmerkungen
1	Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen	Pflanze	Bestellung von Saat- oder Pflanzgut: Fehlbestellung und Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut, das mit einem nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, ohne dass es aus Gründen der Pflanzengesundheit vorgeschrieben war.	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Informationen über organicXseeds eingeholt. Wenn verfügbar, wird Öko-Saatgut bestellt. • Es wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt, weil kein Öko-Saatgut vorhanden ist. • Beim Bestellvorgang von konventionellem Saatgut wird sichergestellt, dass dieses ungebeizt ist (z.B. wird der Hinweis gegeben, dass gebeizte Ware nicht angenommen werden kann und auf dem Lieferschein und der Rechnung ein Vermerk benötigt wird, dass die Ware unbehandelt ist). 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird ablegt. • Die Ausnahmegenehmigung wird abgelegt. 	
			Anlieferung von Saat- oder Pflanzgut: Fehllieferung und Verwendung von konventionellem, gebeiztem Saat- oder Pflanzgut, obwohl dieses in Öko-Qualität bestellt wurde.	Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Der Warenbegleitschein und die Verpackung/ Etiketten werden auf den Öko-Hinweis (z.B. „ökologisch erzeugt“) und die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle geprüft. • Die Verpackungen und Etiketten werden aufbewahrt, wenn sich auf dem Lieferschein kein Öko-Hinweis befindet, und ein korrigierter Lieferschein wird angefordert. Die Lieferanten werden darauf hingewiesen, dass bei der Rechnungsstellung der Vermerk „ökologisch erzeugt“ erforderlich ist. Bis zur Klärung des Sachverhalts wird das Saat- oder Pflanzgut nicht eingesetzt. • Ist kein Lieferschein bei der Ware wird der Lieferschein nachgefordert. • Die Mitarbeitenden, die für den Wareneingang zuständig sind, werden regelmäßig geschult. 	Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	

<p>Anlieferung von Saat- oder Pflanzgut: Mit Ausnahmegenehmigung: Fehllieferung und Verwendung von konventionellem Saatgut, das gebeizt ist.</p>	<p>Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überprüfung, ob das Saatgut gebeizt ist, erfolgt anhand der Saatgut-Verpackung/ Etiketten und Lieferschein. Es wird geprüft, ob ein Vermerk wie „behandelt“ oder „gebeizt“ vorhanden ist. • Es erfolgt eine Sichtprüfung des konventionellen Saatgutes auf Beizmittel/ Farbe. • Wurde gebeiztes Saatgut geliefert, wird die Ware nicht angenommen bzw. an den Lieferanten retourniert. • Ist auf dem Lieferschein kein Vermerk, werden die Verpackungen und Etiketten aufbewahrt und der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass bei Rechnungsstellung der Vermerk "ungebeizt" erforderlich ist. Bis zur Klärung des Sachverhalts wird das Saat- oder Pflanzgut nicht eingesetzt. • Ist kein Lieferschein bei der Ware wird der Lieferschein nachgefordert. 	<p>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	
<p>Bestellung von Düngemitteln, Bodenverbesserern: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Düngemitteln oder Bodenverbesserern.</p>	<p>Es werden bio-konforme Produkte bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. • Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 2 und Anhang II der VO (EU) 2021/ 1165), zulässig sind. • Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. • Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. • Bei der Verwendung von organischen Wirtschaftsdüngern wird beachtet, dass diese nicht aus industrieller Tierhaltung stammen (Hinweis s. Anmerkungen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt. • Eine Bestätigung des abgebenden Landwirts, dass die organischen Wirtschaftsdünger nicht aus industrieller Tierhaltung stammen, wird abgelegt. 	<p>Dies bedeutet nach aktueller Auslegung: Sie stammen aus Betrieben mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ ha; Für Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltung gilt: Die Stallböden dürfen nicht überwiegend aus Spalten bestehen; Für Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltungen gilt: Das Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden; Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/ Ziegenhaltung können generell verwendet werden [...].</p>

		<p>Anlieferung von Düngemitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Düngemitteln.</p>	<p>Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/ Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. • Bei Produkten wie Gärsubstrat, Vinasse oder Kieselgur wird das Vorhandensein einer Verkäuferbescheinigung zur Bestätigung der GVO-Freiheit geprüft. 	<p>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	
		<p>Bestellung von Pflanzenschutzmitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Es werden bio-konforme Produkte bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. • Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 1 und Anhang I der VO (EU) 2021/ 1165), zulässig sind. • Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. • Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. 	<p>• Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt.</p>	
		<p>Anlieferung von Pflanzenschutzmitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/ Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. 	<p>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	

Pflanze, Tier	<p>Bestellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln.</p>	<p>Es werden bio-konforme Produkte bestellt (Hinweis s. Anmerkungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. • Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 5 und Anhang IV der VO (EU) 2021/ 1165), zulässig sind. • Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. • Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt. 	<p>Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/ 1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen (Stand 11/ 2021).</p>
	<p>Anlieferung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.</p>	<p>Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/ Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. 	<p>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	

		<p>Anlieferung von Schüttgut/ lose Ware (z.B. Saatgut, Futtermittel, Düngemittel): Angelieferte Ware ist vermischt bzw. kontaminiert mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen der Vorfracht (z.B. konventionelle Erntereste, PSM-Rückstände), da das Lieferfahrzeug im Vorfeld nicht ausreichend gereinigt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Transportschein der Spedition wird bei Ankunft der Ware auf sachgerechte Reinigungsmaßnahmen und ggf. kritische Vorladungen geprüft. Bei Unstimmigkeiten bzw. kritischen Vorladungen ohne Reinigung wird die Ware bis zur Klärung des Sachverhalts nicht verwendet. • Es werden Mustervorlagen der Kontrollstellen genutzt, um die durchgeführte Reinigung zu dokumentieren (mittels Angaben und Unterschrift durch den/ die Fahrer*in). • Repräsentative Rückstellproben werden genommen, beschriftet und systematisch eingelagert (Aufbewahrung mind. 12 Monate) bzw. im Bedarfsfall analysiert. • Mitarbeitende, welche die Wareneingangskontrolle durchführen, werden dazu regelmäßig geschult. • Es wird eine Spedition beauftragt, die ausschließlich Öko-Ware fährt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Transportschein werden die Reinigungsmaßnahmen gekennzeichnet. • Die Transportscheine werden aufbewahrt. 	
	Tier	<p>Bestellung von Futtermitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Futtermittelkomponenten.</p>	<p>Es werden bio-konforme Produkte bestellt (Hinweis s. Anmerkungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. • Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 3 und 4 sowie Anhang III der VO (EU) 2021/ 1165), zulässig sind. • Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. • Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) und/oder das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers werden abgelegt. 	<p>Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/ 1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen.</p>

			<p>Anlieferung von Futtermitteln: Fehllieferung von nicht bio-konformen Futtermitteln.</p>	<p>Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/ Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. 	<p>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/ Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. • Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. 	
2	<p>Gemeinsam mit konventionellen Betrieben oder Lohnunternehmen genutzte Anlagen/ Maschinen/ Gerätschaften und Transporttechnik</p>	Pflanze	<p>Sä-, Pflanz- und Erntetechnik: Kontamination der Bio-Produktion durch konventionelle Erntereste oder nicht zulässige Stoffe (z.B. Beizmittel) aufgrund unzureichender Entleerung/ Reinigung der Anlagen/ Maschinen. Unsachgemäße Reinigung aufgrund von Auftrags- und Termindruck des Lohnunternehmens.</p>	<p>Reinigung/ Desinfektion findet durch das betriebseigene Personal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine gründliche Reinigung vor Einsatz der Maschine auf Grundlage einer Arbeitsbeschreibung oder einer Betriebsanleitung der Maschine. • Zur Reinigung/ Desinfektion werden bio-konforme Mittel eingesetzt (Hinweis s. Anmerkungen). <p>Reinigung/ Desinfektion findet durch betriebsfremde Personen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden Absprachen zur bio-konformen Reinigung/ Desinfektion mit dem zuständigen Lohnunternehmen/ Nachbarbetrieb/ Transportunternehmen getroffen. • Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten (z.B. als Anlage zum Auftrag, ggf. mit Arbeitsbeschreibung). • Es erfolgt vor Einsatz der Maschine eine Sichtkontrolle durch das Bio-Unternehmen, um die Wirksamkeit der Reinigung zu überprüfen. • Vom beauftragten Lohnunternehmen wird zusätzlich ein Reinigungsnachweis eingefordert, der die sachgerecht durchgeführte Reinigung belegt. • Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die sachgerechte Reinigung/ Desinfektion wird regelmäßig in einem Reinigungsprotokoll dokumentiert. • Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lohnunternehmen (z.B. Anlage zum Auftrag, ggf. mit Arbeitsbeschreibung und Angaben zur Reinigungsmaßnahme, Mitteleinsatz sowie Vorgabe, welche Produkttypen nicht mit Maschine/Gerät in Berührung kommen dürfen). 	<p>Für die Reinigung/ Desinfektion müssen die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung zur Auswahl zulässiger Mittel berücksichtigt werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen. Über die Verwendung der Mittel sind von Bio-Unternehmer*innen ab dem 01.01.2022 Aufzeichnungen zu führen.</p>

		<p>Das Biounternehmen ist als Lohnunternehmen für konventionelle Kolleg*innen im Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz kritischer Betriebsmittel/Erzeugnisse wird ein Verleih an konventionelle Kollegen vermieden. • Einem Auftrags-/Termindruck wird durch strikte Trennung der konventionellen und ökologischen Maßnahmen (bspw. durch zeitliche Staffelung) vorgebeugt. • Es wird ausreichend Zeit für eine sachgemäße Reinigung eingeplant. 		
	<p>Pflanzenschutzspritzen: Kontamination durch anhaftende, nicht zulässige Pflanzenschutzmittel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflanzenschutzspritze wird nur auf dem eigenen Bio-Betrieb eingesetzt. • Bei Verwendung gebrauchter Pflanzenschutzspritzen wird eine einmalige gründliche Reinigung durchgeführt (z.B. mit Aktivkohle, da das einfache Nachspülen mit Wasser keine ausreichende Reinigungsmaßnahme darstellt). • Die Pflanzenschutzspritze wird (ausschließlich) mit Bio-Betrieben geteilt. • Bei Beauftragung eines Lohnunternehmens werden klare Vereinbarungen getroffen (z.B. Einsatz der Spritze ausschließlich für Bio-Betriebe) und klare Vorgaben zur Reinigung gemacht (welche Mittel dürfen benutzt werden bzw. welche nicht). • Die Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern relevant, wird das Reinigungsprotokoll abgelegt. • Der Dienstleistungsvertrag wird als Nachweis abgelegt. 	
	<p>Anlage zur Trocknung von Erntegut (stationär) bzw. mobiler Trocknungswagen: Kontamination durch konventionelle Erntereste oder PSM-Rückstände.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine gründliche Reinigung der Anlage vor Trocknung der Bio-Ware durch das Lohnunternehmen oder den Anlagenbetreiber durchgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern relevant, wird das Reinigungsprotokoll abgelegt. • Es wird mit dem Anlagenbetreiber eine schriftliche Festlegung über Produkte/Stoffe (z. B. GVO-Soja), die mit Anlage nicht in Berührung kommen dürfen, getroffen und abgelegt. 	

		<p>Pflanze, Tier</p> <p>Transporttechnik Kontamination durch Reste konventioneller Ladung/Rückstände an Fahrzeugen, Containern, Anhängern etc. <i>Hinweis: Der Transport liegt im Verantwortungsbereich des Bio-Unternehmens, wenn er durch dieses durchgeführt oder beauftragt wird.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Reinigung des Transportfahrzeugs/Containers/ Anhängers. • Die Wirksamkeit der Reinigung wird mittels Sichtkontrolle überprüft. • Der Transport erfolgt durch eigene Fahrzeuge der Öko-Mischer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein schriftlicher Reinigungsnachweis wird abgelegt. • Sofern relevant, wird die Sichtprüfung per Foto dokumentiert. 	
		<p>Tier</p> <p>Mobile Mahl- und Mischanlage: Kontamination durch konventionelle Futterreste, die im Vorfeld gemischt wurden bzw. Eintrag unzulässiger Stoffe wie GVO (z.B. Rapsschrot oder Soja), Medikamente, synthetischen Aminosäuren, Antiparasitika.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine gründliche Reinigung nach definiertem Reinigungsprotokoll (inkl. Restentleerung, Spülcharge). • Das Reinigungsprotokoll wird vor jedem Mahlvorgang auf dem Bio-Betrieb angefordert und unterschrieben. Dabei wird sichergestellt, dass in der vorherigen Mischung keine kritischen Stoffe verarbeitet wurden. • In der zuvor gereinigten Anlage wird zuerst Bio-Ware und danach ggf. Umstellungs- oder konventionelle Erzeugnisse gemahlen und gemischt. • Es wird zur Überprüfung der Wirksamkeit der Reinigung eine Sichtkontrolle vor dem Mahlvorgang (beim Siebwechsel) durch die verantwortliche Person auf dem Bio-Betrieb durchgeführt. • Es wurde mit dem Mischfahrzeugbetreiber eine „Bio-Misch-Tour“ vereinbart. • Es werden separate Mischanlagen nur für Bio-Betriebe genutzt. • Die Mitarbeitenden, die für die Reinigung und Nutzung der Anlage zuständig sind, werden regelmäßig geschult. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Reinigungsprotokoll wird von der Bio-Landwirt*in und dem Anlagenbetreiber unterzeichnet und abgelegt (<i>Vorlage kann über die Kontrollstelle bezogen werden</i>). 	

3	Kontaminationsrisiken in zuvor konventionell genutzten Lagern und gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Lager	Pflanze, Tier	<p>Nutzung von Lagerstätten, die zuvor konventionell genutzt wurden: Kontamination des Ernteguts durch nicht bio-konforme Lagerschutzmittel bzw. Reste konventionellen Lagerguts. Vorratshaltung und versehentlicher Einsatz von nicht bio-konformen Betriebsmitteln in der Bio-Produktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Erstbezug der Lagerstätte wird eine Risikoeinschätzung und Probenahme durchgeführt (inkl. detaillierter Sichtkontrolle und Ermittlung der „Lagerhistorie“, Beprobung fraglicher Bereiche und Erstellung einer Laboranalyse). • Das Silo wird komplett entleert und gründlich gereinigt (ggf. Probenahme, Austausch fraglicher Bauteile). • Das Flachlager wird mechanisch mittels Besen und Schaufel gereinigt. Schwer zugänglichen Nischen werden mit Druckluft und Gebläse gereinigt (ggf. Einsatz eines Hochdruckreinigers und anschließende Nassreinigung, ggf. Probenahme und Ersatzbeschaffung bei Förderbändern). Fragliche Bauteile (z.B. Seitenwände aus Holzbohlen) werden ggf. ausgetauscht. • Besonders hartnäckig verschmutzte und nicht zu reinigende Materialien werden dauerhaft gesperrt (z.B. durch Versiegeln oder Abgrenzen mittels Trennwand etc.). <p>Beim Einsatz gebrauchter Kistenlager wird auf Holzkisten verzichtet, da sich dort kritische Stoffe nicht restlos beseitigen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden zur Reinigung und Desinfektion der Lagerstätten nur bio-konforme Mittel eingesetzt (<i>ab 01/2024 zu beachten</i>). • "Alt"-Betriebsmittel, die nicht bio-konform sind, werden fachgerecht entsorgt (ggf. Rücksprache mit Kontrollstelle). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Risikoeinschätzung und Probenahme werden dokumentiert. • Die Reinigungsmaßnahmen werden dokumentiert. • Ein Abgabennachweis (z.B. durch Entsorgungsdienstleister oder von Wertstoffhöfen) wird abgelegt. 	
			<p>Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Lager und Lagertechnik: Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen bzw. Umstellungserzeugnissen, Fehleinlagerung von konventionellem Getreide ins Silo, Kontamination durch unzulässige Stoffe an der Lagertechnik.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es findet keine gemeinsame Lagerung mit konventionellen Betrieben statt. • Es findet eine gemeinsame Lagerung mit konventionellen Betrieben statt. Eine klare räumliche Trennung und Kennzeichnung der unterschiedlichen Chargen (Bio-, Umstellungs-, konventionelle Ware) wird dabei sichergestellt. • Bei Kistenlager gibt es eine eindeutige Teilschlagkennzeichnung (am besten farbliche) Markierung der Kisten und/oder Markierung von Lagerzonen und/ oder Abtrennungen. • Bei Flachlager werden die Partien deutlich abgegrenzt (z.B. durch physische Barrieren, separate Lagerzellen, Trennwände, etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerbuchhaltung/ Lagerplan wird geführt. • Sofern relevant, wird die Reinigung im Reinigungsnachweis dokumentiert. 	

				<p>Bei Silos werden separate Silos für den Bio-Betrieb genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Silos sind klar gekennzeichnet. • Ein Lagerkonzept ist vor Beginn der Einlagerungsphase strategisch vorbereitet. Es findet regelmäßig eine Reinigung, Revision und ein Austausch kontaminationsgefährdeter Bauteile statt. Die Abläufe für konventionelle und Öko-Ware werden zeitlich getrennt. • Es findet eine Zwischenreinigung bei Prozess- und Chargenwechseln statt. Lagertechnik (Förderbänder und –schnecken) wird vor einer Bioein-/ umlagerung gereinigt. • Es werden zur Reinigung und Desinfektion der Lagerstätten nur bio-konforme Mittel eingesetzt (ab 01/2024 zu beachten). • Die Mitarbeitenden, die für die Nutzung der Lagertechnik zuständig sind, werden regelmäßig geschult. 		
			<p>Bekämpfung von Schädlingen in Lagerstätten, Gebäuden, Stallungen: Verschleppungsgefahr von Rodentiziden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Rodentizide werden in Fallen/ Köderboxen eingesetzt. • Es werden keine losen, verschleppbaren Köder eingesetzt. • Die Köderboxen werden regelmäßig kontrolliert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontrolle der Köderboxen wird dokumentiert. 	
4	Warenausgang und weitere betriebliche Tätigkeiten	Pflanze, Tier	<p>Warenausgang: Falsche Statusdeklaration im Warenausgang (Umstellungsware oder konventionelle Ware werden versehentlich als Bio-Ware deklariert, z.B. bei Gutschriftverfahren).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei jedem Warenausgang wird ein Warenausgangsbeleg/ Lieferschein mit korrekter Auslobung des Status (Bio, Umstellung, konventionell) ausgestellt. Im Falle von Unsicherheiten wird die Kontrollstelle kontaktiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Exemplar des Warenausgangsbelegs/ Lieferscheins wird einbehalten. 	

5	Subunternehmen im Auftrag des Bio-Betriebs	Pflanze, Tier	<p>Lohntätigkeit wird vergeben (z.B. Lohnverarbeitung, Lohnschlachtung, Lohnlagerung): Zahlreiche Risiken sind möglich, insb. wenn das Subunternehmen auch konventionelle Erzeugnisse produziert, aufbereitet und/oder lagert. Z.B.: Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen; Einsatz nicht bio-konformer Betriebsmittel; unzureichende Reinigung der Maschinen/ Anlagen/ Gerätschaften oder Verarbeitungs- / Lagerstätten und infolge Kontamination der Bio-Erzeugnisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Vergabe von Tätigkeiten an Subunternehmer*innen wird vorab der Kontrollstelle gemeldet. Subunternehmen ist bio-zertifiziert: <ul style="list-style-type: none"> • Vor einer Beauftragung wird geprüft, ob eine gültige Bio-Zertifizierung vorhanden ist und ob die Zertifizierung die Lohntätigkeit abdeckt. Subunternehmen ist nicht bio-zertifiziert: <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete, angemessene Vorsorgemaßnahmen werden mit dem Subunternehmen im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung mit Betriebsbeschreibung vereinbart. Im Rahmen der Vereinbarung wird der Öko-Kontrollstelle Zugang zu den Bereichen des Subunternehmens gewährt, die im Rahmen der Tätigkeit für das Bio-Unternehmen relevant sind. Beispiele für vereinbarte Vorsorgemaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Beauftragung einer Lohnschlachtung werden getrennte Schlachtstage bzw. zeitlich klar getrennte Zeiträume mit zwischengeschalteter Reinigung vereinbart. • Bei Beauftragung einer Lohnversaftung wird bei der Durchführung von Verarbeitungsschritten (z.B. Filtration) Bio-Ware immer zuerst und dann erst konventionelle Ware oder Umstellungsware verarbeitet oder es werden „Bio-Tage“ zur ausschließlichen Verarbeitung von Bio-Erzeugnissen vereinbart. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Bio-Zertifikat des Subunternehmens wird abgelegt. • Eine Subunternehmervereinbarung, in der die Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (für Wareneingang, Lagerung, Kennzeichnung, Verarbeitung, Reinigung, usw.) zugesichert wird, wird abgelegt. • Die Warenbegleitscheine mit eindeutiger Bio-Deklaration der mit dem Subunternehmen ausgetauschten Produkte werden abgelegt. 	
6	Besondere Risiken für Betriebe mit ökologischer und konventioneller Produktionseinheit und solche, die mit konventionellen Betrieben eng verbunden sind	Pflanze, Tier	<p>Personal: Keine klare Trennung der Teams: Gekoppelte Arbeitsläufe erhöhen die Fehleranfälligkeit, dass ökologische und konventionelle Praktiken nicht klar getrennt durchgeführt werden.</p> <p>Grenzen zwischen den Betriebsbereichen – räumlich: Betriebsmittel wandern schleichend zwischen den Bereichen, wenn die Abgrenzung nicht bewusst wahrnehmbar ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teams/Kolonnen sind fest zu einem Betriebsteil zugeordnet. • Es findet eine klare Zuordnung der Aufgaben statt. • Die betreffenden Personen werden (regelmäßig) geschult. <p>• Es werden physische und sichtbare Barrieren geschaffen und es gibt getrennte Lagerräume, sodass auch für Betriebsfremde eine klare Trennung erkennbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betreffenden Personen werden (regelmäßig) geschult. 		

			<p>Grenzen zwischen den Betriebsbereichen – formaljuristisch: Dokumentation und betriebliche Abläufe verschwimmen miteinander.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine klare Trennung der Betriebsbereiche durch eine separate Verwaltung. 		
			<p>Beauftragung externer Dienstleister*innen: Lohnunternehmen bewirtschaftet den falschen Schlag und es kommt zu einer Kontamination (unzulässige Betriebsmittel, mit konv. Stoffen verunreinigte Technik).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Auftraggeber ist zu Beginn am Einsatzort anwesend und es findet eine Einweisung statt. • Es werden eine klare Auftragsbeschreibung oder Checklisten für Lohnunternehmen bereitgestellt (insb. wenn Fahrer*innen häufig wechseln). • Es gibt Auftragsdaten (z.B. Ausdruck, GPS), aus welchen klar hervorgeht, welche Maßnahmen auf welchen Flächen ausgeübt werden sollen. • Es werden Feldschilder aufgestellt. • Es findet eine wiederholte Sensibilisierung der Lohnunternehmer*innen statt, insbesondere bei neuen Vorgaben und Entwicklungen im Ökosektor. • Es wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt. 		
7	Allgemeine Vorsorgemaßnahmen	Pflanze, Tier	<p>Fortbildung/ Mitarbeiterschulung: Durch Informationslücken verursachte Nicht-Einhaltung der Öko-Anforderungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betriebsleitung (und/oder Mitarbeiter*innen) nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. • Es werden intern regelmäßig Dienstbesprechungen/ Mitarbeiterschulungen durchgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fortbildung/ Schulung wird dokumentiert. Z.B. werden Schulungsaufzeichnungen abgelegt. 	
			<p>Personal: Krankheitsvertretung ist für kurzfristigen Einsatz ist nicht ausreichend geschult/ sensibilisiert. Integrative Mitarbeiter*innen sind nicht ausreichend informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterweisungen finden auch für kurze Aufgabenübernahmen statt. • Unterweisungen werden gut nachvollziehbar und verständlich gestaltet. 		
			<p>Checklisten/ Arbeitsanweisungen bereitleisten: Vergessen bzw. Übersehen wichtiger Punkte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Checklisten/ Arbeitsanweisungen erstellt, welche relevante Vorsorgemaßnahmen ausweisen. Diese werden Mitarbeitenden als Print oder digital zur Verfügung gestellt und an den Orten des Einsatzes ausgehängt. 		

		<p>Umsetzung und Aktualisierung des Vorsorgekonzeptes: Die Risiken sind unvollständig erfasst, z.B. bei Veränderungen der Prozessschritte. Eine Vorsorgemaßnahme ist nicht mehr aktuell. Eine Vorsorgemaßnahme wird nicht anforderungsgemäß umgesetzt. Die Überprüfung einer Vorsorgemaßnahme ist nicht erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine kritische "allgemeine" Überprüfung der Risiken und Vorsorgemaßnahmen findet regelmäßig statt, z.B. vor der jährlichen Kontrolle. • Eine Überprüfung der Umsetzung der festgelegten Vorsorgemaßnahmen findet stichprobenartig statt. 		
--	--	---	---	--	--

Erstellt	Geprüft	Freigabe am
TM	TM	24.02.2022